



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 22 (S. 82-83)**
Titel **Gesetz über Abänderung des Gesetzes betreffend
das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875.**
Ordnungsnummer
Datum 15.07.1888

[S. 82] Art. I.

Die §§ 19, 25 Abs. 3, 27 und 46 Abs. 2, des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875 werden folgendermaassen abgeändert:

§ 19. Zur Aufnahme anderer Personen in ihr Bürgerrecht sind die Gemeinden, sofern die in § 18 bezeichneten Ausweise vorliegen, berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ausländer, welche nicht in der Schweiz geboren sind, haben überdies nachzuweisen, dass sie seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich wohnen.

§ 25 Abs. 3. Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone erhalten auf ihr Verlangen nach zehnjähriger ununterbrochener Niederlassung in einer Gemeinde das Bürgerrecht derselben ohne Bezahlung einer Einkaufsgebühr, sofern sie nicht innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt Armenunterstützung aus öffentlichen Gütern bezogen haben oder zur Zeit der Anmeldung, wenn auch nur vorübergehend, solche gemessen, keine Gemeindesteuern mehr schulden und die übrigen in § 18 aufgestellten Bedingungen erfüllen. Bürger anderer Kantone können indessen dieses Recht nur in Anspruch nehmen, wenn ihr Heimatkanton Gegenrecht übt.

§ 27. Für die Erwerbung des Landrechtes haben Ausländer eine vom Regierungsrathe nach ihren Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnissen festzusetzende Gebühr von 200 bis 500 Franken an die Staatskasse zu entrichten.

§ 46 Abs. 2. Bei Fragen des Armenwesens, bei Bürgerrechtsertheilungen, sowie bei Fragen der Verwaltung der rein // [S. 83] bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter sind nur die in oder ausser der Gemeinde, jedoch im Kanton wohnenden Gemeindebürger stimmberechtigt (Art. 50 Abs. 2 der Verfassung).

Art. II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 15. Juli 1888 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	76122
Eingegangene Stimmzettel	53724
a) §§ 19, 27, 46 Absatz 2, 25 Abs. 3 erster Satz:	
Annehmende sind	22336
Verwerfende sind	17593



Ungültige Stimmen	35
Leere Stimmen	13760
b) § 25 Abs. 3 letzter Satz:	
Annehmende sind	23435
Verwerfende sind	15209
Ungültige Stimmen	31
Leere Stimmen	15049

beschliesst:

Die Referendumsvorlagen: Gesetz über Abänderung des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875, a) §§ 19, 27, 46, 25 Absatz 3 erster Satz, b) § 25 Absatz 3 letzter Satz – werden als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. August 1888.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

Dr. J. Ryf.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.11.2015]